

## RiLG Dr. Nierwetberg

Ein paar Worte zur Eröffnung des heutigen Verfahrens und 8 Punkte, um deren Protokollierung ich dringend bitte:

Ich nehme unter Protest hin, daß Sie auch nach meinem Befangenheitsantrag in der Position des Kammer-Vorsitzenden bestätigt wurden und erinnere, daß wir vor 2½ Jahren in einem sehr ähnlichen Verfahren in diesem Raum saßen (2 O 110/12):

Am 24. April 2012 ging es hier um den Mißbrauch, die Fälschung und die Veröffentlichung meiner (gefälschten) Daten durch die Bürgermeisterin Frau Weigel-Greilich, die ich 2008 (damals als oppositioneller, parteiloser StV) zu ihrer Verantwortung hatte befragen wollen, bzgl. der 62fachen Vergewaltigung von Kindern, die in ihrem Schutz standen. Frau Weigel-Greilich hatte sich daraufhin rechtswidrig über meine damals gerade gelaufene Scheidung informieren lassen. Sie hatte die illegal beschafften Informationen nach ihren Bedürfnissen manipuliert und allen Stadt-Fraktionen mitgeteilt, mit dem Fazit, ich würde als StV Sonderrechte für meine eigenen mißbrauchten Kinder herausschlagen wollen, was Mandatsmißbrauch bedeutete. Bald stand dies auch im hilfswilligen Teil der lokalen Presse, wo der Rufmord weiterlief.

Im schriftlichen Vorverfahren wollten Sie vor allem eins wissen, nämlich, ob ich in meiner kommunalpolitischen Arbeit tatsächlich meinem persönlichen Fall hatte dienen wollen. Darauf hatte ich geantwortet (wie Sie korrekt dokumentierten), meine kommunalpolitische Arbeit bediene „*gar keinen persönlichen Fall*“. Zwingend schlossen Sie daraus, „kein persönlicher Fall“ könne durchaus „mein persönlicher Fall“ sein und bezeichneten meine Antwort als „*ausweichend*“.

(Urteil-Kopie mit Unterstreichungen zu den Akten)

D.h.: Was meine Vorfahren vor 3.000 Jahren belustigte, daß also der dumme Zyklop Polyphem dem Helden Odysseus glaubte, keine Person, „Niemand“, könne durchaus Odysseus sein – das machten Sie zu Ihrer Kammer-Doktrin: Verfolgen persönlicher Vorteile von niemandem kann durchaus das Verfolgen persönlicher Vorteile von mir bedeuten.

Damit hatte ich sowohl meinen Datenschutz, als auch meinen Persönlichkeitsschutz verwirkt, und die (m.E. korrupte) Bürgermeisterin

bekam in 5 Punkten recht, die ich hier zu Protokoll gebe, weil sie sich hier und heute genauso bei Frau Dr. Stenger wiederholen.

Frau Weigel-Greilich durfte damals

1. sich zügellos an der Datensammlung des Gießener Jugendamtes bedienen (wo bekanntlich auch die Schwester des hess. Ministerpräsidenten tätig ist, die zugleich in einer Koalition mit Weigel-Greilich im Magistrat saß);
2. sie durfte die illegal erworbenen Daten nach Belieben manipulieren (hin zur Kolportage, ich hätte einen Sorgerechtsstreit, und meine Kinder seien schon 2008 mißbraucht worden, was ich noch nicht wußte – wobei weder Frau Weigel-Greilich, noch Frau Bouffier-Pfeffer sich bis heute dagegen eingesetzt haben),
3. sie durfte mit den gefälschten, intimen Daten mich öffentlich im Stadtparlament und in der lokalen Presse diffamieren,
4. sie durfte hinter diesen Nebelbomben meines Rufmords jede Konsequenz aus den von mir beklagten 62 berichteten Kinder-Vergewaltigungen unterbinden (obwohl sie dafür politisch verantwortlich gewesen war).

Als dann der städtische DS-Beauftragte den Datenskandal erkannte und auf meine Bitte die Vorgänge um den Mißbrauch und die Fälschung meiner Daten aufklären wollte, wurde schließlich

5. auch die Arbeit des städt. DS-Beauftragten behindert, so daß er in seinem Bericht vom 27.08.2010 nur über diese Behinderung Bescheid geben konnte.

Das alles wurde nachträglich, am 24. April 2012, legalisiert, mit Ihrem letztinstanzlichen Urteil.

Viele sprachen in diesem Kontext von Befangenheit und Inkompetenz, ich spreche auch von Korruption in der Justiz. Deswegen wird der Fall demnächst (zunächst in Deutschland) aufgerollt.

Von Ihnen erfahre ich nun, daß Sie, Herr Vorsitzender, sich für hinreichend unbefangen halten, das heutige Verfahren noch zu einem rechtsstaatlich vertretbaren Ende zu führen.

Die Notwendigkeit zu dieser Klage ist vor dem Hintergrund einer mehr als 7jährigen, leidvollen Erfahrung mit dem mutmaßlichen Geschäftsmodell der Beklagten zu sehen. Dieses besteht (sinngemäß) in der Einladung der beklagten Frau Dr. Stenger an ihren Mandanten / ihre Mandantin, zunächst die vorgesehene Grundgebühr zu bezahlen.

Neben der prozessualen Vertretung übernimmt dann Frau Dr. Stenger darüber hinaus „Maßnahmen“ außerhalb des Verfahrens, die ungefähr mit folgender Steigerungskette wiederzugeben sind:

Demoralisieren – Ruinieren – Kriminalisieren – Psychiatrisieren.

Diese Maßnahmen sind so angelegt (auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Kammerbesetzung), daß ihre Finanzierung meist durch die Gegenpartei, manchmal durch den Steuerzahler und nur selten durch ihre Klienten erfolgen muß.

Konkret werden der Beklagten folgende Taten vorgeworfen:

1. Frau Dr. Stenger hat falsch uneidlich schriftlich gemeldet (u.a. 2011 gegenüber dem Datenschutzbeauftragten und 2013 gegenüber der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main), sie hätte mich im Sommer 2010 im Auftrag ihrer damaligen Mandantin denunziert.

Dieser Äußerung steht die Aussage ihrer früheren Mandantin entgegen: Frau Eva Irene Ursula Erna Bachmann hat am 29. Januar 2014 vor dem AmtsG Bremen in einem öffentlichen Verfahren (17 C 0139/13) mehrfach betont, daß Frau Dr. Stenger in Wirklichkeit nicht nur ohne einen Auftrag, sondern sogar ohne Wissen ihrer Mandantin handelte. Keine andere Person innerhalb der Bundesrepublik kannte meine Adresse.

2. Frau Dr. Stenger hat eine Straftat (Kindesentziehung) vorgetäuscht, von der heute bekannt ist,

a) daß diese Straftat nie stattgefunden hat, aber auch,

b) daß die Beklagte es nie erfahren hätte, wenn diese Straftat je stattgefunden hätte – weil sie in keinem Verhältnis zu den angeblich „Betroffenen“ stand.

Aber es ist noch schlimmer:

3. Die falschen Beschuldigungen von Frau Dr. Stenger (Kinder nach GR zu entführen oder zu schleusen) hätte ich nicht entkräften können, weil ich weder von dem Aufenthalt der angeblich gestohlenen Kinder, noch von meiner Verdächtigung etwas wußte – d.h., sie handelte mit besonderer Perfidie.

4. Frau Dr. Stenger hat zum Zwecke der falschen Denunziation Daten genutzt, die sie in einem nichtöffentlichen Verfahren (nämlich im Zugewinnausgleich während meines Scheidungsverfahrens) erworben hatte – konkret:
- (a) die Adresse meiner verstorbenen Eltern in Griechenland sowie
  - (b) die Tatsache, daß der dazugehörige Haushalt nicht aufgelöst worden war. (Damit machte sie glauben, ich hätte fremde Kinder in eine dazu vorbereitete Umgebung verbracht.)

5. Frau Dr. Stenger hat Daten so manipuliert, daß sie eine Entdeckung der falschen Beschuldigung nahezu unmöglich machten; denn
- (a) durch die Angabe eines inkorrekten, angeblich gefälschten, Auto-kennzeichens wurde eine Entdeckung der Falschverdächtigung erschwert;
  - (b) durch Angabe eines nicht-existenten Kennzeichens konnte mit noch so viel Ermittlungsarbeit die perfide Beschuldigung nicht aufliegen.

6. Frau Dr. Stenger hat damit materiell
- (a) die Verhängung eines Ausreiseverbots (247 F 1068/10 EASO, 23.06.2010) gegen mich und meine Lebensgefährtin sowie
  - (b) insg. 4 Hausdurchsuchungen (darunter je eine bei uns beiden) ausgelöst, mit allen damit verbundenen Schikanen (Nötigung, Hausfriedensbruch, Freiheitsberaubung, Exposition in der Nachbarschaft, Behinderung bei der Amtsausübung etc.) und insofern
  - (c) bis zu ihrer Überführung einen enormen Arbeitsaufwand verursacht, der noch zu beziffern wäre; vorläufig sei er mit mindestens 20.000 € angegeben.

Es sei auch daran erinnert, daß die Aufdeckung ihrer Taten nicht nur mit viel Arbeit und gegen viele Widrigkeiten, sondern auch mit Glück verbunden war. Vorausgehen mußte u.a.

- der Fund des „Vermerks“ des RiAG Wendel vom 23. Juni 2010, der nicht paginiert war und somit, bei einem Verlust, seine Abwesenheit nicht aufgefallen wäre; aber auch

- die Veranlassung des auf den 14. September 2011 datierten Schreibens des Hessischen Datenschutzbeauftragten, dessen

Zuständigkeit kaum eine der angefragten Dienststellen zuvor bekanntgegeben hatte und in der Zwischenzeit zudem wechselte

- die Korrespondenz mit der Rechtsanwaltskammer, die erst im Sommer 2013 auf die rechtliche Möglichkeit einer Klage hinwies.

7. Frau Dr. Stenger hat mich -immateriell- nicht nur als Privatperson und als Vater minderjähriger Kinder verunglimpft, sondern auch als Hochschullehrer und als Kommunalpolitiker diskreditiert.

Ich weise lediglich darauf hin, daß 2 Monate später das Sorgerecht für meine Kinder allein ihrer Mandantin übertragen wurde, obwohl diese unter dringendem Mißbrauchsverdacht stand (und weiterhin steht); weitere 2 Monate später legte ich mein Mandat als Stadtverordneter nieder.

Es ist nicht nur eine Wiederholungsgefahr gegeben; die hier vorgetragene Klage ist vielmehr bereits eine Wiederholungstat:

- Sechs Monate, nachdem ich meiner damaligen Ehefrau (am 17. August 2003) meine Scheidungsabsicht bekanntgemacht hatte und sechs Wochen, nachdem mein Anwalt (mit Schreiben vom 13. Februar 2004) die von mir gewünschte Einleitung des Scheidungsverfahrens mitgeteilt hatte, ließ mich die Beklagte (am 30. März 2004) zu sich bringen, um mir in einem mehrstündigen Gespräch die Palette der zu erwartenden (und später tatsächlich eingesetzten) Grausamkeiten eindrucksvoll zu schildern.

Meiner Unkenntnis über die Strafbarkeit jener Tat ist denn auch zuzuschreiben, daß ich damals keine Klage einreichte, bis mich mein heutiger Prozeßbevollmächtigter (deutlich nach Verjährungsfrist) darüber aufklärte.

Die Straflosigkeit ändert jedoch nichts daran, daß es sich hier nicht um die erste, sondern um eine weitere Straftat handelt.

Während der Scheidung ermutigte sie wiederholt meine Frau, die Unwahrheit zu sagen, wie ihre Klientin selbst bestätigte – z.B.:

- Einmal sollte ich meiner Ex-Frau Steuerrückerstattungen, die sie widerrechtlich an sich genommen hatte, „geschenkt“ haben; vor dem Amtsgericht Gießen wurde die Angelegenheit am 05.04.2006 aufgeklärt. Ich ersparte meiner Ex-Frau eine Anzeige wegen versuchten Prozeßbetrugs; und Frau Dr. Stenger wußte plötzlich nicht mehr, was sie

Minuten zuvor mit voller Überzeugung über eine Schenkung vorgetragen hatte (43 C 578/06).

- Kaum ein Jahr später, am 08.02.2007 gab meine geschiedene Gattin eine schriftliche Erklärung ab (zu BeamtVG), sie hätte unsere Kinder stets allein erzogen – auch, als ich arbeitslos zu Hause wickelte und fütterte, und sie ihrem Beruf nachging. Diese Sache ist noch anhängig, und meine Ex-Frau beruft sich auf die fachkundige Beratung durch Frau Stenger.

Auch nach der hier beklagten Denunziation hat es mindestens eine weitere Denunziation durch Frau Dr. Stenger gegeben:

- Im Frühjahr 2011 ist es der Beklagten gelungen, sich Zugang zu meinem ungeschützten Speicherbereich auf dem Server meiner Dienststelle zu verschaffen. Dort hatte ich zwischengelagerte Kopien einzelner meiner Scheidungsbeschlüsse vergessen. Statt einer Entschuldigung oder wenigstens eines Hinweises, daß die Unterlagen dort auch von unbefugten Dritten eingesehen werden könnten, schickte die Beklagte eine Rechnung über 908,68 € (Zitat) „für meine Tätigkeit gem. dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“. Bei Nichtzahlung drohte sie, die Angelegenheit weiter zu melden. (Ganz beiläufig: In die Rechnung berücksichtigte sie die Rechte von 3 Kindern, von denen nur 2 von mir sein konnten: 501 Js 11731/11)

Nach meiner Weigerung, die nach meiner Wahrnehmung geforderte „Protektion“ zu entrichten, denunzierte mich die Beklagte sowohl bei der Staatsanwaltschaft Gießen, als auch bei meiner Dienststelle, dem Präsidium der Technischen Hochschule Mittelhessen – erfolglos.

Bzgl. dieses Vorfalls behalte ich mir die Option einer Klageerweiterung ausdrücklich vor.

Um es noch einmal hervorzuheben: Halbseidene Vorgehensweisen und Denunziantentum gehören definitiv zum Geschäftsmodell der Kanzlei Dr. Stenger.

Und um es nicht schuldig geblieben zu sein: Es gibt eine Ähnlichkeit zwischen dem Verfahren im April 2012 und dem heutigen vor derselben Kammer:

Als Frau Dr. Stenger mich im Sommer 2010 denunzierte, zwischen zwei Vorlesungen meine Autokennzeichen zu fälschen und Kinder an meine GR-Adresse zu entführen, ging es um zwei reelle Kinder, die nach schwerer Mißhandlung durch die eigene Mutter sich im Urlaub mit ihrem liebevollen, mir durchaus bekannten Vater erholen wollten. Dies wollte die zuständige Gießener Familienrichterin Mann nicht zulassen, weil sie zuvor die Mißhandlung dieser Kinder ignoriert und somit begünstigt hatte.

Zur selben Zeit wurden (und werden vermutlich weiterhin) meine Kinder durch die eigene Mutter sexuell mißbraucht, unter der Rechtfertigung von Frau Stenger (als Anwältin) und unter dem lustvollen Gelächter einer anderen Gießener Richterin Frau Keßler-Bechtold.

Die Verleihung des „Ausland-Aspekts“, d.h.: die Behauptung, die beiden Kinder seien nicht im Inlandsurlaub, sondern an der ausländischen Adresse eines kriminellen Professors, sollte insg. 4 Kinder ihrem Mißbrauch wieder zuführen und über alles einen Grabstein legen. Das ist zunächst tatsächlich gelungen: Alle 4 Kinder erleiden z.Z. schwere Mißhandlungen, und keine der (strafrechtlich und politisch) verantwortlichen Personen wurde bisher zur Rechenschaft gezogen.

Die Ähnlichkeit mit unserem Verfahren am 24. April 2012 besteht darin, daß man es wieder Ihnen, Herr Vorsitzender, überläßt, jegliche Konsequenzen – ob für jene „läppischen“ 62 Kindervergewaltigungen oder für den Mißbrauch von 4 Kindern – im Keime zu ersticken und die Rolle der politisch Verantwortlichen zu verschleiern.